



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

280/2005

Baubetriebshof

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss

24.10.2005

Rat

31.10.2005

TOP

**Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)
in einem einheitlichen Sammelkonzept für E-Schrott und Schad-
stoffe im Kreis Soest
hier: Auswirkungen für die Stadt Lippstadt**

Beschlussvorschlag

"Dem nachfolgend dargestellten Sammelkonzept für Elektronikschrott und Schadstoffe sowie dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und dem Kreis Soest zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe zum 01.01.2006 auf den Kreis Soest wird zugestimmt."

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	-----------------------------------------------	----	------	------------	--------------------------------------------------	------------------------------------------------

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?			
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei (Mittelanforderung 2006)			
Hhst. 1.720.6200 (Schadstoffe)		20.370,00 €	
Hhst. 1.720.6202 (Schadstoffe)		1.450,00 €	
Hhst. 1.720.6200 (E-Schrott)		6.547,97 €	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:			

Sachdarstellung

A. Allgemeine Informationen zum ElektroG

1. Warum wurde das Elektro- und Elektronikgerätegesetz erlassen und was sind seine wesentlichen Inhalte?

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz - ElektroG) setzt zwei europäische Richtlinien in deutsches Recht um. Es ist am 24.03.2005 mit verschiedenen Übergangsfristen in Kraft getreten. Demzufolge sollen Elektro- und Elektronikgeräte umwelt- und gesundheitsverträglicher mit weniger Schadstoffen hergestellt bzw. Elektroaltgeräte hochwertig verwertet werden. Das Gesetz geht von einer geteilten Produktverantwortung aus. Danach haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Sammlung und Bereitstellung verschiedener Gerätegruppen an gewissen Übergabestellen durchzuführen. Die Hersteller haben diese Altgeräte nach vorheriger Meldung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzuholen und anschließend vorwiegend zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tragen die Kosten der Sammlung und Bereitstellung. Demgegenüber tragen die Hersteller die Kosten der Abholung und der anschließenden Verwertung /Entsorgung.

2. Welche Verantwortlichkeiten und Fristen gelten für die Hersteller bzw. für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger?

Ab 24.03.2006 müssen die Hersteller die bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gesammelten Elektro- und Elektronikgeräte an vorher festgelegten Übergabestellen unentgeltlich abholen und entsorgen. Hierfür sind die entspre-

chenden Sammelbehälter den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen. Die Koordinierung bezüglich der Rücknahme der Altgeräte erfolgt durch die mittlerweile von den Herstellern eingerichtete gemeinsame Stelle "Stiftung EAR - Elektro-Altgeräte-Register".

Jede sammlungspflichtige Kommune muss als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eine Annahmestelle für Altgeräte einrichten. Ab 24.03.2006 können dort Bürger und Kleingewerbetreibende in haushaltsüblichen Mengen kostenlos ihre Altgeräte abgeben. Die hierfür entstehenden Kosten werden über die Abfallgebühren umgelegt. Ferner besteht weiterhin die Möglichkeit von Holsystemen gegen eine separate Abholgebühr ("Weiße Ware").

Bis 24.11.2005 müssen die Übergabestellen für die durch die Hersteller abzuholenden Altgeräte der gemeinsamen Stelle EAR gemeldet werden. Danach sind fünf Gerätegruppen getrennt zur Abholung bereit zu stellen:

- Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
- Kühlgeräte
- Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gasentladungslampen
- Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Nach Befüllung der Behälter mit festgelegten Mindestmengen teilt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dies der gemeinsamen Stelle EAR mit. Die gemeinsame Stelle EAR ermittelt den zuständigen Hersteller. Dieser hat die befüllten Behälter unverzüglich abzuholen und neue Behälter aufzustellen.

3. Welche Rechte und Pflichten gelten für die Verbraucher (Bürger)?

Die Bürger dürfen Altgeräte nicht mehr in den Restmüll werfen. Stattdessen müssen sie diese den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur getrennten Erfassung überlassen. Die Annahme erfolgt ab 24.03.2006 kostenlos. Ergänzend können Elektroaltgeräte von den Kommunen gegen eine Sondergebühr abgeholt werden.

B. Umsetzung des ElektroG in einem einheitlichen Sammelkonzept für E-Schrott und Schadstoffe im Kreis Soest bzw. in der Stadt Lippstadt

1. Wie soll die Sammlung von E-Schrott und Schadstoffen im Kreis Soest künftig durchgeführt werden?

Den Bürgern des Kreises Soest stehen zukünftig unabhängig von Gemeindegrenzen fünf stationäre Annahmestellen zur Verfügung, um dort ganzjährig kostenlos E-Schrott und Schadstoffe abzugeben (Wertstoffhöfe der ESG in Erwitte, Geseke und Werl, Wertstoffhof der Stadt Soest, Sammelstelle der Stadt Lippstadt). Diese Übergabestellen müssen neben den Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG (Zwischenlagerung von Mulden und Sammelmengen bis zur Abholung) auch über die erforderlichen Raumkapazitäten verfügen. Die bisherigen mobilen E-Schrottsammlungen werden aufgegeben. Die hierzu parallel stattfindenden Schadstoffsammlungen werden in das Gesamtkonzept integriert.

Die Standorte der ESG fungieren ferner als Zwischenlager und Übergabestelle zu den Herstellern. Dort werden auch die von den Kommunen im Holsystem gesammelten Kühl- und Haushaltsgroßgeräte zusammen geführt.

Zur Durchsetzung dieses Konzeptes und auch aus gebührenrechtlichen Gründen sind hierzu Aufgabenübertragungen aller Kommunen auf den Kreis Soest erforderlich, da ansonsten jede Kommune eine Sammel- und Übergabestelle für E-Schrott einzurichten hätte. Die Sammelpflicht verbleibt weiterhin bei den jeweiligen Kommunen. Die Umrechnung der Kosten wird über die einwohnerbezogene Gebührenpauschale für separate Systeme erfolgen. Infolge der Aufgabenübertragung entsteht somit eine zentrale Schnittstelle zu den Herstellern. Die ESG steuert zukünftig kreisweit auch die Anliefermengen aus dem Handel und von gewerblichen Endnutzern. Ergänzend werden Abholmeldungen, Clearing und ggf. Mengenstromnachweis zentral abgewickelt.

2. Wie soll die Sammlung von E-Schrott und Schadstoffen in der Stadt Lippstadt künftig durchgeführt werden?

Nach im Vorfeld mit der ESG geführten Gesprächen soll folgendes Sammelkonzept für E-Schrott und Schadstoffe in der Stadt Lippstadt umgesetzt werden:

- E-Schrott

Die E-Schrottsammlung soll ab 24.03.2006 im 14-täglichen Rhythmus auf dem Gelände der Fa. Lönne stattfinden. Die Terminplanung erfolgt durch die ESG. Hiervon betroffen sind nur Anlieferungen aus privaten Haushalten. Hier können die Bürger E-Schrott aus Haushaltungen kostenlos abgeben.

Gewerbliche Anlieferer (nicht haushaltsübliche Mengen) müssen sich mit der ESG zwecks Zuweisung einer Anlieferstelle in Verbindung setzen.

Auf dem Firmengelände der Firma Lönne befinden sich für die nach ElektroG vorgesehenen fünf Gerätegruppen die entsprechenden Container bzw. die Mulden für Anlieferungen aus privaten Haushalten. Die Abholmeldung an die gemeinsame Stelle EAR bzw. die weitere Containerlogistik obliegt der ESG.

Die sogenannte "Weiße Ware" kann entweder auch direkt kostenlos bei der Fa. Lönne abgegeben oder gegen eine Gebühr vom BBH abgeholt werden. Der Abholservice für den Bürger durch den BBH bleibt somit weiterhin bestehen. Für die über den Abholservice eingesammelte Weiße Ware werden auf dem Gelände des BBH zusätzliche Container aufgestellt.

Die bisher im Rahmen der monatlichen E-Schrottsammlung an die Fa. Lönne zu zahlenden Kosten entfallen ab 01.01.2006. Für die Stadt Lippstadt ergibt sich hieraus auf Grundlage des zur Zeit bestehenden Vertrages mit der Fa. Lönne eine jährliche Kostenersparnis von ca. **6.547,97 EUR**.

- Schadstoffe

Parallel zur E-Schrottsammlung werden im 14-täglichen Rhythmus stationäre Schadstoffsammlungen bei der Fa. Lönne durchgeführt. Die bisherigen mobilen Sammlungen (Rathausplatz bzw. Stadthausparkplatz, Sammelstelle real,-, westliche und östliche Ortsteile) entfallen vollständig.

Die Auswertung der Sammelergebnisse für mobile Schadstoffsammlungen hat ergeben, dass nur 15 % der Schadstoffe über die mobilen Sammlungen entsorgt wurden und sich somit der Aufwand nicht mehr rechnet. Sofern eine mobile Sammlung weiterhin erfolgen sollte, müssten die Kosten zusätzlich von der Stadt Lippstadt getragen werden.

Die bisher an die Fa. Lönne zu zahlenden Kosten u. a. für die Personalge-
stellung werden ab 01.01.2006 von der ESG übernommen, so dass bei der
geplanten Umsetzung für die Stadt Lippstadt eine Kostenersparnis von ca.
21.810,09 EUR erzielt wird.

Die Gesamtkostenersparnis (E-Schrott und Schadstoffe) für die Stadt Lippstadt beträgt somit ca. **28.358,06 EUR**. Nach Aussage der ESG wird die "Pauschale Sondersysteme" voraussichtlich auch in 2006 wie in 2005 ca. **1,75 EUR/Einwohner** betragen. Zusätzliche Kosten für die Mitbenutzung stationärer Sammelstellen und der dort anfallende zusätzliche Aufwand werden durch Einsparungen bei den Transport- und Entsorgungskosten gedeckt.

3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und dem Kreis Soest

Zur Umsetzung des neuen Sammelkonzeptes bedarf es einer Aufgabenübertragung auf den Kreis Soest. Laut Landesabfallgesetz (LAbfG) besteht die Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG). Hierzu ist mit dem Kreis Soest eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in schriftlicher Form abzuschließen. Danach werden die Pflichten zur Einrichtung von Sammelstellen für die getrennte Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräte sowie von schadstoffhaltigen Abfällen auf den Kreis Soest übertragen. Der Stadt Lippstadt verbleibt die Möglichkeit, einen Abholservice für die Weiße Ware gegen eine Sondergebühr in eigener Zuständigkeit durchzuführen.